
Weisung über die Ausbildung und Prüfung von Jungjägerkandidaten (WAPJ)

vom 23.06.2023 (Stand 01.07.2023)

Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

eingesehen den Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 (kJSG);

eingesehen die Artikel 1 bis 9 des Ausführungsreglements zum Jagdgesetz vom 16. Juni 2021 (ReKJSG);

*verordnet:*¹⁾

1 Anmeldung zur Ausbildung und zu den Prüfungen

Art. 1 **Anmeldung**

¹ Der Kandidat, der an den Ausbildungskursen und Prüfungen zur Erlangung der Jagdfähigkeit teilnehmen möchte, muss bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet haben und ein Anmeldeformular ausfüllen.

² Dieses Formular muss bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres an die kantonale Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (nachfolgend: DJFW) in Sitten eingereicht werden.

³ Dem Formular müssen ein Passfoto und ein Strafregisterauszug, der nicht älter als 3 Monate sein darf, beigelegt werden.

⁴ Die Ausbildung darf sich, gerechnet ab dem Datum des Einführungskurses, nicht über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren erstrecken.

¹⁾ In dieser Weisung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

-

Art. 2 Ausbildungs- und Prüfungsgebühren

¹ Anmeldegebühr und allfällige weitere Gebühren:

- a) Anmeldegebühr für Ausbildung und Prüfungen: 750 Franken;
- b) Wiedereinschreibung nach nicht bestandener Prüfung (Theorieprüfung oder Schiessprüfung): 150 Franken;
- c) Wiederholung der Schiessprüfung am gleichen Tag: 50 Franken;
- d) Schiessprüfung ausserhalb einer ordentlichen Prüfungssession, nach Fehlversuchen an 2 ordentlichen Prüfungssessionen: 300 Franken.

² Für die Bezahlung dieser Gebühren wird dem Kandidaten eine Rechnung zugestellt.

Art. 3 Rückerstattung von Ausbildungsgebühren

¹ Eine teilweise Rückerstattung der Ausbildungs- und Prüfungsgebühren kann unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- a) Rückerstattung von 80 Prozent der Anmeldegebühr, falls der Kandidat an keinem Kurs teilnimmt;
- b) Rückerstattung von 60 Prozent der Anmeldegebühr, falls der Kandidat die Ausbildung während oder am Ende des ersten Ausbildungsjahres abbricht;
- c) Rückerstattung von 20 Prozent der Anmeldegebühr, falls der Kandidat die Ausbildung während oder am Ende des zweiten Ausbildungsjahres abbricht, ohne an der Theorieprüfung teilzunehmen.

² Wenn der Kandidat die Ausbildung nach der Teilnahme an der Theorieprüfung abbricht, erfolgt keine Rückerstattung.

Art. 4 Zulassungsbedingungen zur Ausbildung und zu den Prüfungen

¹ Um zur Ausbildung und zu den Prüfungen zugelassen zu werden, muss der Kandidat die im kJSG und im ReKJSG festgelegten Bedingungen erfüllen und die vorgesehenen Gebühren bezahlen.

² Mit seiner Anmeldung bestätigt der Kandidat:

- a) dass er nicht seiner Urteilsfähigkeit beraubt ist und dass sein körperlicher oder geistiger Zustand nicht dazu führen könnten, dass er sein eigenes oder das Leben sowie das Eigentum Dritter gefährdet;
- b) dass er nicht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wurde, deren Urteil im Strafregister nicht mehr ersichtlich ist;

-
- c) dass ihm die Jagdberechtigung nicht aufgrund eines Urteils einer richterlichen oder administrativen Behörde entzogen wurde;
- d) dass ihm nicht aufgrund eines Urteils oder eines Verwaltungsentscheids im Bereich des Waffenrechts das Recht, Waffen zu besitzen, zu erwerben oder zu tragen, rechtskräftig entzogen wurde oder dass ihm keine Waffen beschlagnahmt wurden. Er ermächtigt die DJFW zu diesem Zweck zum Austausch von Daten mit den zuständigen Behörden.

Art. 5 Ausschluss

¹ Die DJFW ist ermächtigt, einen Kandidaten aus triftigen Gründen von der Ausbildung auszuschliessen.

² Der Ausschluss berechtigt nicht zur Rückerstattung der Ausbildungs- und Prüfungsgebühren.

Art. 6 Haftpflichtversicherung

¹ Mit der Bezahlung der Anmeldegebühr sind die Kandidaten während des 1. Ausbildungsjahres gegen Haftpflichtschäden versichert. Dies gilt für die Schiessanlässe gemäss Ausbildungsprogramm und für Trainingsschiessen, die vor der Prüfung auf offiziellen Jagdschiessständen an genehmigten Tagen und Zeiten durchgeführt werden.

² Wird die Schiessprüfung nicht bestanden, erlischt die Haftpflichtversicherung. Bis zur erneuten Anmeldung zur Prüfung muss sich der Kandidat privat gegen Haftpflichtschäden versichern.

2 Ausbildung

2.1 Ausbildung im 1. Jahr

Art. 7 Programm

¹ Das Programm des ersten Ausbildungsjahres besteht aus einer praktischen Ausbildung, die insbesondere folgende Bereiche umfasst:

- a) Kenntnis von Wildtieren und ihren Habitaten;
- b) Kenntnis über die Umwelt, die Biodiversität und die Ökologie;

-

- c) Kenntnis von Jagd- und Schweisshunden und deren praktischen Einsatz;
- d) Schiessen, Waffenhandhabung und Waffenkenntnis;
- e) Nützliche, von der DJFW bestimmte Arbeiten im Umfang von maximal 10 Stunden.

Art. 8 Ausbildungsdauer

¹ Die Ausbildung umfasst mindestens 50 Stunden. Die Teilnahme wird in Stunden oder Halbtagen kontrolliert und angerechnet.

Art. 9 Zulassungsbedingungen Schiessprüfung

¹ Um zur Schiessprüfung zugelassen zu werden, sind die folgenden Bedingungen zwingend zu erfüllen:

- a) Nachweis von mindestens 50 Stunden praktischer Ausbildung. Der Kandidat hat die Möglichkeit, an von der DJFW organisierten Nachholtagen oder Nachholstunden für nützliche Arbeiten teilzunehmen (maximal 10 Stunden);
- b) Von den 50 Stunden der praktischen Ausbildung sind mindestens 15 Stunden zwingend im Bereich Schiessen, Waffenhandhabung und Waffenkenntnis zu absolvieren.

² Niemand darf die Ausbildung weiterführen, wenn er den 1. Tag der Ausbildung im Bereich Schiessen, Waffenhandhabung und Waffenkenntnis nicht absolviert hat. Es gibt keine alternative Lösung, um eine mögliche Unterschreitung der Ausbildungsstunden im Bereich Schiessen, Waffenhandhabung und Waffenkenntnis auszugleichen.

³ Zur Ausbildung im Bereich Schiessen, Waffenhandhabung und Waffenkenntnis muss der Kandidat mit der erforderlichen Ausrüstung in einwandfreiem Zustand erscheinen. Der Kandidat ist dafür verantwortlich, dass das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) eingehalten wird.

Art. 10 Teilnahme-Kontrolle

¹ Jeder Kandidat erhält ein Kontrollheft, in dem die Teilnahme an den verschiedenen Kursen eingetragen und von den jeweiligen Ausbildnern visiert wird.

-

² Am Ende der Ausbildung muss das Kontrollheft dem Ausbilder, der den letzten Kurs abhält, ausgehändigt oder direkt an die DJFW zurückgegeben werden.

³ Wer sein Kontrollheft nicht bis spätestens 15 Tage vor der Schiessprüfung abgibt, wird nicht zur Schiessprüfung zugelassen und die Ausbildung gilt als abgebrochen.

2.2 Ausbildung im 2. Jahr

Art. 11 Zulassung zur Ausbildung

¹ Zur Teilnahme an den Kursen des 2. Ausbildungsjahres werden zugelassen:

- a) Kandidaten, welche die Schiessprüfung bestanden haben;
- b) Kandidaten, welche die Theorieprüfung nicht bestanden haben und sich erneut angemeldet haben.

Art. 12 Programm

¹ Das Programm des 2. Ausbildungsjahres besteht aus einer theoretischen Ausbildung, die insbesondere die folgende Bereiche umfasst:

- a) Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie mit der Jagd in Verbindung stehende Erlasse;
- b) Jagdethik, Biodiversität und Ökologie;
- c) Kenntnis über wildlebende Säugetiere, Vögel und deren Habitate;
- d) Jagdtechnik und Jagdpraxis;
- e) Jagd- und Schweisshunde;
- f) Jagdwaffen und -munition;
- g) Wildtierkrankheiten und Wildschäden.

Art. 13 Ausbildungsdauer

¹ Die Ausbildung wird an mindestens 8 Tagen durchgeführt.

Art. 14 Zulassungsbedingungen Theorieprüfung

¹ Um zur Theorieprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat mindestens 7 Ausbildungstage absolviert haben.

-

Art. 15 Anwesenheitskontrolle

¹ Die Teilnahme wird von den Ausbildnern kontrolliert und angerechnet.

² Die Kontrolle erfolgt für jeden einzelnen Kursblock.

3 Prüfungen

3.1 Allgemeines

Art. 16 Prüfungssessionen

¹ Die Schiessprüfung findet am Ende des 1. Ausbildungsjahres statt. Eine Wiederholungsschiessprüfung wird vor Beginn des zweiten Ausbildungsjahres organisiert.

² Die Theorieprüfung findet am Ende des 2. Ausbildungsjahres statt.

³ Die Resultate der Schiessprüfung und der Theorieprüfung sind nicht miteinander verknüpft.

Art. 17 Einschreibung für die Prüfungen

¹ Der Kandidat gilt für die Prüfung des laufenden Jahres als eingeschrieben, wenn er sich nicht 15 Tage vorher abmeldet. Die DJFW entscheidet über Ausnahmen aus wichtigen Gründen.

² Der Kandidat, der nicht zur Prüfung antritt oder die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich bis spätestens 30 Tage vor der neuen Prüfungssession erneut bei der DJFW anmelden. Innert derselben Frist ist die vorgeschriebene Einschreibgebühr zu entrichten.

3.2 Schiessprüfung

Art. 18 Modalitäten der Schiessprüfung

¹ Die Schiessprüfung umfasst das Schiessen mit der Büchse auf ein festes Ziel (Zielscheibe Gams), das Schiessen mit der Flinte auf bewegliche Ziele (Tontauben und Kipphase) und ein Modul im Bereich Waffenhandhabung. Die Waffenhandhabung wird während der gesamten Prüfungssession unter dem Aspekt der Sicherheit beobachtet.

² Der Kandidat muss die in jeder Prüfungsdisziplin festgelegten Mindestanforderungen erfüllen, um die Schiessprüfung zu bestehen.

³ Schwerwiegende Sicherheitsmängel führen zum Ausschluss und damit zum Nichtbestehen der Prüfung.

Art. 19 Schiessen mit der Büchse
a) Allgemeines

¹ Beim Schiessen mit der Büchse muss die Prüfung mit einer Handrepetier- oder Kipplauf-Jagdwaffe durchgeführt werden, welche über einen einzelnen gezogenen Lauf mit einem Mindestkaliber von 7 mm verfügt (Kaliber .270 ist erlaubt).

² Die Verwendung eines Zielfernrohres und eines Zweibeins ist erlaubt.

³ Das Schiessen erfolgt in liegender Position mit aufgelegter Waffe. Dabei darf nur das Zweibein oder von den Experten zur Verfügung gestelltes Material verwendet werden. Die Verwendung von für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

⁴ Das Schiessen findet auf eine Entfernung zwischen 140 und 165m auf eine Gamszielscheibe mit 10er-Wertung statt.

⁵ Das folgende Programm muss absolviert werden:

- a) 1 fakultativer Probeschuss. Der Probeschuss muss vom Kandidaten vor Beginn des Schiessens angekündigt werden;
- b) 3 Schüsse. Die Schüsse werden einzeln angezeigt.

Art. 20 b) Erfolgskriterien

¹ Um das Schiessen mit der Büchse zu bestehen, muss der Kandidat drei Schüsse mit einer jeweiligen Mindestpunktzahl von 8 erzielen.

Art. 21 Schiessen mit der Flinte
a) Allgemeines

¹ Beim Schiessen mit der Flinte muss die Prüfung mit einer Waffe mit glattem Lauf im Kaliber 12 bis 20 durchgeführt werden. Diese Waffen mit einem oder zwei Läufen dürfen nicht mehr als 2 Patronen aufnehmen können.

² Die Verwendung einer Zielvorrichtung ist erlaubt (Zielfernrohr, Leuchtpunkt usw.).

-

³ Das Schiessen erfolgt stehend mit der Waffe in der Hand (Jagdanschlag) oder angeschlagen an der Schulter.

⁴ Das folgende Programm muss absolviert werden:

- a) 1 fakultativer Probeschuss für jede Passe. Der Probeschuss muss vor Beginn des Schiessens angekündigt werden;
- b) 1 Passe von 6 Tontauben;
- c) 1 Passe von 6 Kipphasen.

Art. 22 b) Tontauben

¹ Das Schrot muss bleifrei sein, mit einem Maximaldurchmesser von 2,5mm und einem Höchstgewicht von 32gr.

² Das Auslösen des Zieles erfolgt auf Kommando des Schützen.

³ Das Ziel fliegt immer in die gleiche Richtung und mit der gleichen Geschwindigkeit.

⁴ Das Doppelieren ist gestattet.

Art. 23 c) Kipphase

¹ Das Schrot muss einen Maximaldurchmesser von 3,5mm und ein Höchstgewicht von 36gr. aufweisen.

² Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen ist verboten und führt zum sofortigen Ausschluss des Kandidaten.

³ Das Auslösen des Zieles erfolgt auf Kommando des Schützen.

⁴ Der Kipphase läuft immer in die gleiche Richtung und mit der gleichen Geschwindigkeit.

⁵ Das Doppelieren ist gestattet.

⁶ Der Schuss wird als Treffer gewertet, sofern die vordere und/oder mittlere Klappe fallen.

Art. 24 d) Erfolgskriterien

¹ Um das Schiessen auf die Tontauben zu bestehen, muss der Kandidat mindestens 4 von 6 Tontauben treffen.

² Um das Schiessen auf den Kipphasen zu bestehen, muss der Kandidat mindestens 4 von 6 Kipphasen treffen.

3.2.1 Waffenhandhabung und Sicherheit

Art. 25 Prüfung der Waffenhandhabung und Sicherheit

¹ Der Kandidat verfügt über ein Kapital von acht Punkten für die Waffenhandhabung während der gesamten Schiessprüfung.

² Fehler in Bezug auf die Sicherheit und den Umgang mit der Waffe werden mit einem Punkteabzug entsprechend dem begangenen Fehler bestraft (gemäss Anhang 1 dieser Weisung).

³ Ein Abzug von vier oder mehr Punkten führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Der Kandidat kann die gesamte Schiessprüfung in derselben Prüfungssession wiederholen.

⁴ Wenn der Kandidat einen schwerwiegenden Fehler begeht, verliert er sein gesamtes Punktekapital und wird von der Prüfung ausgeschlossen. Er hat nicht die Möglichkeit, die Prüfung in derselben Prüfungssession zu wiederholen.

3.2.2 Nichtbestehen der Schiessprüfung

Art. 26 Wiederholung der Schiessprüfung

¹ Ein Kandidat, der eine Schiessdisziplin nicht besteht, kann diese einmal wiederholen.

² Die Wiederholung der entsprechenden Schiessdisziplin erfolgt gleichentags (während der selben Prüfungssession) und es gelten dieselben Modalitäten und Kriterien, wie bei der ersten Schiessprüfung.

Art. 27 Wiedereinschreibung

¹ Ein Kandidat, der die Schiessanforderungen anlässlich einer Prüfungssession auch beim zweiten Versuch nicht erfüllt, kann seine Ausbildung nicht fortsetzen.

² Er ist nicht verpflichtet, das Ausbildungsprogramm des ersten Jahres erneut zu durchlaufen, muss aber sämtliche Disziplinen der Schiessprüfung erneut absolvieren.

-

³ Hat ein Kandidat die Schiessprüfung an zwei ordentlichen Prüfungssessionen nicht bestanden, kann er ein schriftliches Gesuch stellen, um die Prüfung individuell zu absolvieren. Die Individual-Prüfung erfolgt auf einer Polytropic-Scheibe mit automatischem Resultatausdruck, während einer ordentlichen Prüfungssession.

3.3 Theorieprüfung

Art. 28 Allgemeines

¹ Die schriftliche und praktische Prüfung erstreckt sich über den Unterrichtsstoff, der in den beiden Ausbildungsjahren vermittelt wurde.

² Die Theorieprüfung findet im gesamten Kanton am gleichen Tag statt.

³ Die Theorieprüfung wird in der Sprache abgelegt, in der die Ausbildung absolviert wurde. Für Personen, die diese Sprache nicht beherrschen, ist die Verwendung eines Wörterbuchs ohne Notizen zulässig.

⁴ Die Verwendung von Zusammenfassungen und persönlichen Notizen sowie der Einsatz aller elektronischen Mittel (online oder offline) sind verboten. Ihre Verwendung führt zum sofortigen Ausschluss von der Theorieprüfung.

Art. 29 Schriftliche Prüfung

¹ Die schriftliche Prüfung umfasst 100 Fragen mit einer Gesamtpunktzahl von 100 Punkten.

Art. 30 Praktische Prüfung

¹ Die praktische Prüfung mit einer Gesamtpunktzahl von 20 Punkten wird in folgende Bereiche unterteilt;

- a) Altersbestimmung (5 Punkte);
- b) Artenkenntnis (5 Punkte);
- c) Waffen- und Munitionskennntnis (5 Punkte);
- d) Jagdpraxis und Jagdtechnik (5 Punkte);

3.3.1 Ergebnis der Theorieprüfung

Art. 31 Mindestanforderung

¹ Um die Theorieprüfung zu bestehen, muss der Kandidat ein Resultat von mindestens 80 von 120 Punkten erreichen, wobei mindestens 10 Punkte in der praktischen Prüfung erreicht werden müssen.

Art. 32 Wiedereinschreibung

¹ Wird die Theorieprüfung nicht bestanden, ist der Kandidat nicht verpflichtet, die Ausbildungskurse des zweiten Jahres nochmals zu besuchen, um sich erneut anzumelden.

² Hat der Kandidat die Theorieprüfung zweimal nicht bestanden, kann er ein Gesuch stellen, um die ganze Theorieprüfung mündlich ablegen zu können. Diese mündliche Theorieprüfung erfolgt während einer ordentlichen Prüfungssession.

Art. 33 Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Theorieprüfung wird jedem Kandidaten von der DJFW eröffnet.

² Die Bestätigung der Jagdfähigkeit wird grundsätzlich im Rahmen einer vom Kantonalen Walliser Jägerverband organisierten Feier überreicht. Der Kandidat, der nicht daran teilnimmt, erhält die Bestätigung der Jagdfähigkeit per Post zugestellt.

Art. 34 Beschwerde

¹ Der Kandidat kann beim Staatsrat Beschwerde einlegen, wobei die Modalitäten im Gesetz

über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) festgelegt sind:

- a) gegen den Ablauf der Prüfungen;
- b) gegen eine willkürliche Bewertung der Prüfungen.

-

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
23.06.2023	01.07.2023	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	23.06.2023	01.07.2023	Erstfassung	-

Anhang 1 zu Artikel 25 Absatz 2 der Weisung über die Ausbildung und Prüfung von Jungjägerkandidaten

(Stand 01.07.2023)

Art. A1-1 Punkteabzug für Fehler in Bezug auf die Waffenhandhabung und Sicherheit

¹ Punkteabzug für falsche Waffenhandhabung

Waffenmanipulation ausserhalb des Prüfungsplatzes vorgenommen	-2
Laufkontrolle nicht durchgeführt	-2
Unbeabsichtigte Schussabgang verursacht, wenn Waffe im Anschlag	-2
Waffe nicht gesichert	-2
Falsche Handhabung beim Laden der Waffe	-2
Fehlende Kenntnis der Funktionsweise der Waffe (Verschluss entfernen, etc.)	-2
Finger während der Manipulation am Abzug	-2
Entladevorgang nicht korrekt ausgeführt	-2
Waffe ist nicht ordnungsgemäß für den Transport verstaut	-2
Waffe und Munition zusammen unbeaufsichtigt auf dem Schiessplatz gelagert	-2
Verriegelte oder nicht gebrochene Waffe beim Verlassen der Schiessposition	-2

² Punkteabzug für gefährliches Verhalten, das zum direkten Ausschluss führt

Der Kandidat verfügt zu Beginn der Prüfung über nicht funktionstüchtiges Material	-8
Unbeabsichtigten Schussabgang verursacht, wenn Waffe nicht im Anschlag oder nicht in Schiessposition	-8
Der Kandidat bewegt sich mit einer verriegelten und/oder geladenen Waffe	-8
Die Waffe wird nicht ordnungsgemäß befördert (Hin- und Rückweg zum Wohnort)	-8
Der Lauf wird auf eine Person gerichtet	-8

A1

Der Lauf wird in eine ungesicherte Position gerichtet (Gefährdung)	-8
Die Schiessposition verlassen, ohne den Entladevorgang durchgeführt zu haben.	-8
Der Kandidat ist nicht im Besitz seiner vollen physischen oder psychischen Kräfte (Alkohol, Drogen, Medikamente)	-8